

Ergänzung zu den AUVB 2008 Besondere Bedingungen für den Unfall-Top Plus Schutz

(BB 2008/04)

1. Sofortleistung bei Schwerverletzten

1.1. Führt der Unfall bei der versicherten Person zu einer der im folgenden genannten Verletzungen, zahlen wir einmalig eine Leistung von 10 % der Invaliditätssumme, maximal EUR 10.000,00

- Querschnittlähmung nach Schädigung des Rückenmarks,
- Amputation oder Teilamputation eines Beines mindestens im Sprunggelenk,
- Amputation oder Teilamputation eines Armes mindestens im Handgelenk,
- Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusio) 2. oder 3. Grades mit nachfolgender Hirnblutung,
- Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 % der Hautoberfläche,
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung (nicht mehr als 5 % Rest-Sehschärfe beider Augen)
oder
schwere Mehrfachverletzung (Polytrauma)
- Bruch (Fraktur an zwei langen Röhrenknochen Ober- oder Unterarm in Verbindung mit Ober- oder Unterschenkel) oder
- gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen
oder
Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
- Fraktur eines langen Röhrenknochens,
- Fraktur des Beckens
- Fraktur der Wirbelsäule,
- gewebezerstörender Schaden eines inneren Organes mit Funktionsverlust.

1.2 Die Soforthilfe entfällt, wenn der Unfall binnen 48 Stunden zum Tode führt.

1.3 Wird uns das unfallbedingte Vorliegen einer der vorgenannten schweren Verletzungen unverzüglich und schriftlich mit einer ärztlichen Bescheinigung angezeigt, leisten wir innerhalb von 21 Tagen nach Kenntnisnahme.

1.4 Die Sofortleistung wird auf einen etwaigen Invaliditätsanspruch nach Ziffer 2.1 AUVB angerechnet.

2. Hilfe zur sozialen Rehabilitation

Führt der verbliebene Invaliditätsgrad zu dem behindertengerechten Umbau des selbst bewohnten Hauses oder der selbst bewohnten Wohnung oder

- den Umzug in ein anderes behindertengerechtes Haus oder in eine entsprechende Wohnung erfordern

- ist eine unfallbedingte Umrüstung eines Personenkraftwagens notwendig, übernehmen wir die hierdurch von der versicherten Person zu tragenden Kosten bis zur Höhe von 20 % der vertraglich vereinbarten Invaliditätssumme, maximal EUR 10.000,00.

3. Kosten für eine Haushaltshilfe

Punkt 2 der AUVB wird wie folgt erweitert:

3.1 Der Versicherer übernimmt nachgewiesene Kosten für eine Haushaltshilfe, wenn sich die den Haushalt versorgende oder mitversorgende Person wegen eines Unfalles, welcher unter diesen Vertrag fällt, in notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

3.2 Die Kostenübernahme erfolgt bis zu **EUR 37,00** je Tag des vollstationären Aufenthaltes, höchstens insgesamt **EUR 1.100,00** je Unfallereignis.

3.3 Eine Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe setzt voraus, dass im Haushalt der verunfallten Person mindestens ein, im Verhältnis zum Versicherten, unterhaltsberechtigtes Kind unter 16 Jahren zu versorgen ist.

3.4 Die vollstationäre Heilbehandlung aufgrund des Unfallereignisses ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

3.5 Bestehen für den Versicherten bei der VAV mehrere Unfallversicherungen, können Kosten für eine Haushaltshilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden; gleiches gilt bei versicherten Ehegatten.

3.6 Diese Deckungserweiterung stellt eine Schadensversicherung im Sinne der §§ 49 ff. Versicherungsvertragsgesetz (Vers.VG) dar. Zu Entschädigungsleistungen des Versicherers gilt daher § 67 Vers.VG.

4. Schulausfallgeld

4.1 In Erweiterung zu Punkt 2 AUVB erstreckt sich die Versicherung auch auf ein Schulausfallgeld in Höhe von **EUR 25,00** je Schulausfalltag.

4.2 Kann der Versicherte wegen eines Unfalles nicht am Schulunterricht (Allgemeinbildende Schule oder gleichgestellte Einrichtung) teilnehmen, wird ab dem 20. Tag des Schulausfalles das vereinbarte Schulausfallgeld gezahlt.

4.3 Das Schulausfallgeld wird längstens für **180 Tage**, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt. Ferien, sonstige schulfreie Tage oder vorübergehende Schulschließung gelten nicht als Schulausfall. Mehrere Schulausfälle wegen desselben Unfalles werden wie ein ununterbrochener Schulausfall gewertet.

4.4 In Ergänzung von Punkt 7 AUVB ist jeder Anspruch auf Zahlung des Schulausfallgeldes unter Vorlage eines ärztlichen Attestes und einer Bescheinigung der Schule zu begründen.

5. Rooming-in - Leistung

Punkt 2 der AUVB wird wie folgt erweitert:

Für Kinder, die am Unfalltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, gilt folgendes:

Befindet sich das versicherte Kind nach einem Unfall im Sinne des Punktes 1 AUVB 2008 in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und übernachtet ein Elternteil mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in), so wird für höchstens 30 Übernachtungen je Übernachtung ein pauschaler Kostenzuschuss in Höhe von 10 % des versicherten Krankenhaus Selbst-behaltes gezahlt.

6. Beitragsfreie Mitversicherung von Neugeborenen

Während der Vertragsdauer geborene Kinder des Versicherungsnehmers sind ab Vollendung der Geburt bis zu sechs Monaten danach mit EUR 50.000,00 für den Invaliditätsfall prämienfrei mitversichert.

Wird das Kind innerhalb dieses Zeitraumes mit in den Vertrag eingeschlossen, so gilt der prämienfreie Invaliditätsschutz bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres zusätzlich.